

zu lassen, beigetreten, und wird diese Angelegenheit zu den Akten genommen.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 6, den Entwurf eines Gesetzes, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend.“ (Drucksache Nr. 61.)

(Vergl. M. II. R. S. 18 ff. u. 240 ff.)

Berichterstatter Graf und Edler Herr zur Lippe: Meine hochgeehrten Herren! Das Dekret, welches zur Berathung steht, lautet wie folgt:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf hat eine ziemlich weit zurückgehende Entstehungsgeschichte. Bereits den Kammern von 1887 und 1888 hat eine Petition der Nadelarbeitslehrerinnen vorgelegen, in welcher sie um ständige Anstellung und um Pensionsberechtigung bitten. Die damalige Berathung hat in beiden Kammern dahin geführt, daß die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben worden ist. Im Jahre 1897 ist eine Petition des gleichen Inhalts an die Staatsregierung gelangt und im Herbst an die beiden Ständekammern. Diese Petition ist in der Zweiten Kammer im Frühjahr 1898 — an die Erste Kammer ist sie überhaupt gar nicht gekommen — zur Berathung gelangt, und hat damals die Zweite Kammer sich sehr wohlwollend der Petition gegenüber ausgesprochen, d. h. dem Theile, welcher sich auf die Pensionsberechtigung bezieht, der andere Theil bezog sich auf die ständige Anstellung; darauf einzugehen fand man keine Veranlassung hauptsächlich schon aus dem Grunde, weil eine ständige Anstellung in dem gewünschten Sinne ausgeschlossen erschien, da die Fachlehrer und -Lehrerinnen ständig angestellt werden können, aber nicht müssen. Die Zweite Kammer beschloß damals im Frühjahr 1898, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz, die Pensionsberechtigung der Nadelarbeitslehrerinnen betreffend, analog dem Gesetze für die berufsmäßigen Gemeindebeamten vom 20. April 1890 und dem Kirchengesetze vom 15. Juli 1891 dem nächsten Landtage vorzulegen. Dies ist geschehen in Gestalt des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dieser Gesetzentwurf hat der Zweiten Kammer vorgelegen und ist daselbst einstimmig angenommen worden; eine einzige Meinungsverschiedenheit hat sich in der Zweiten Kammer gezeigt, dahin gehend, daß von einer Seite der Wunsch aus-

gesprochen wurde, die Pensionen auf die Staatskasse zu übernehmen. Nachdem aber von Seiten der Königl. Staatsregierung hervorgehoben wurde, daß darin eine Ungerechtigkeit gegen die kleineren Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, berufsmäßige Nadelarbeitslehrerinnen anzustellen, läge, hat man davon abgesehen und hat, wie ich wohl schon erwähnte, den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ich hoffe, meine Herren, daß Sie hier zu demselben Resultate kommen werden. Denn daß es sich hier um eine Frage der Billigkeit handelt, daß es nicht mehr wie recht und billig ist, wenn den Lehrerinnen, welche die staatlich vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und welche dann mit 20 oder mehr Stunden die Woche angestellt werden, also vollständig ihren Beruf in ihrem Unterrichte gefunden haben, wenn denen die Sorge genommen wird, was wird aus dir, wenn du einmal nicht mehr arbeiten kannst — ja, meine Herren, daß das nur in der Billigkeit liegt, ist ja klar. Ich möchte aber noch hervorheben, daß der Gegenstand des Unterrichts ein durchaus wichtiger, hochbedeutender ist, denn ich muß für meine Person gestehen, ich halte es für viel wichtiger, daß die weibliche Jugend in der Kunst des Nähens und was damit zusammenhängt, unterrichtet wird, als etwa im Zeichnen oder Klavierspielen. Nun, meine Herren, Ihre erste Deputation ist in die Berathung des Gesetzentwurfs getreten, und sie hat gegen die beiden ersten Paragraphen keine Einwendungen zu machen gehabt. Bei dem dritten Paragraphen erhob sich zum letzten Absätze die Frage: Wie wird zu verfahren sein, wenn eine Nadelarbeitslehrerin heirathet. Es lag ein diesbezüglicher Fall vor. Die Königl. Staatsregierung erklärte sich dahin, daß sie der Selbstständigkeit der anstellenden Schulgemeinden in dieser Angelegenheit nicht vorgreifen wolle und daß sie der Meinung wäre, daß man für jeden Anstellungsfall der anstellenden Schulgemeinde zu überlassen habe, wie sie da bestimmen wolle. Die Deputation konnte sich mit dieser Erklärung nur einverstanden erklären. Ein zweiter Punkt im letzten Absätze des § 3 ist bei vorhandener Bedürftigkeit. Es ist ja an und für sich selbstverständlich, daß es sich nur um Bedürftigkeit der Lehrerinnen für ihre Person handelt, es muß aber doch hervorgehoben werden, daß z. B., wenn eine an sich nicht bedürftige Nadelarbeitslehrerin heirathet und dadurch in einen Bedürftigkeitszustand geräth, dies als eine Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen ist. In der letzten Zeile des Absatzes wurde darauf hingewiesen, daß die beiden letzten Worte „auf Zeit —“ doch zu allgemein gehalten worden seien. Von der Königl.